

Art. 9 Grenzurückführungsverordnung: Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

1. Wortlaut

Die Verordnung (EU) 2021/1148 wird wie folgt geändert:

1. In [Artikel 2](#) wird folgende Nummer angefügt:

„11. ‚Solidaritätsmaßnahme‘ eine in [Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) festgelegte Maßnahme, die durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 64 Absatz 1](#) der genannten Verordnung finanziert wird.

(*) [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELL: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).“ „

2. In [Artikel 10](#) wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung für Solidaritätsmaßnahmen kann durch Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer öffentlicher oder privater Geber in Form externer zweckgebundener Einnahmen gemäß [Artikel 21 Absatz 5](#) der Haushaltsordnung finanziert werden.“

3. In [Artikel 12](#) wird folgender Absatz eingefügt:

„(7a) Für Solidaritätsmaßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.“

4. In [Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1](#) wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) die Durchführung von Solidaritätsmaßnahmen, einschließlich einer Aufschlüsselung der Finanzbeiträge nach Maßnahmen und einer Beschreibung der wichtigsten mit der Finanzierung erzielten Ergebnisse;“

5. In Anhang II Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Unterstützung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Gegenstand der Unterstützung.“

6. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Anhang VI Tabelle 1 Nummer I wird der folgende Code angefügt:

„030 Solidaritätsmaßnahmen“;

b) Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

i) Die Codes 005 und 006 erhalten folgende Fassung:

„005 Transit-Sonderregelung gemäß [Artikel 17](#)

006 Maßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240“;

ii) die folgenden Codes werden angefügt:

„007 Maßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240

008 Soforthilfe

009 Solidaritätsmaßnahmen“.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._9_grenzrueckfuehrungsverordnung

Last update: **2026/07/02 09:11**

